

Verteiler:

- Mitgliedbetriebe des VThEI
- Zentralsekretariat VSEI
- PBK Elektro Thurgau
- Arbeitsinspektorat des Kt. Thurgau

Weinfelden, 6. Dezember 2019/ WMC

Jahresendzirkular 2019 / 2020

Sehr geehrte Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende informieren wir Sie über wichtige Änderungen und Neuigkeiten auf das kommende Geschäftsjahr, welche die Elektrobranche und insbesondere Ihre Firma betreffen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihnen in beratender und behilflicher Weise zur Verfügung zu stehen, damit Sie in Ihrem Betrieb eine zeit- und branchengerechte Lohn- und Sozialpolitik sicherstellen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftslage und Politik	
1.1 Allgemeine Wirtschaftslage	2
1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche	4
1.3 Neuer Gesamtarbeitsvertrag GAV 2020 – 2023 NEU	4
2. Berufsbildung	
2.1 GAV Unterstellung der Lernenden NEU	5
2.2 Lehrvertragsempfehlungen NEU	5
2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2019 / 2020	6
2.4 Qualifikationsverfahren 2020	6
2.5 Niveau-Check 2020	6
3. Arbeitsmarkt	
3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung	7
3.2 Jahres-Bruttoarbeitszeit	7
3.3 Lohnanpassungen per 01.01.2020	8
3.4 Ferien und Feiertage 2020	8
3.5 Mindestlöhne 2020	9
3.6 Mindestlöhne ab 01.01.2021	10
3.7 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2020	11
3.8 SPIDA Familienausgleichskasse	11
3.9 Krankentaggeldversicherungen NEU	11
3.10 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau)	11
4. Soziales und Steuern	
4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2020	13
4.2 Sozialversicherungen 2020 NEU	13
4.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule	13
4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule	14
4.5 Persönliche Vorsorge 3. Säule	14
5. Besondere Fragen	
5.1 Jugendschutzbestimmungen	15
5.2 Stellenpool VThEI über Internet	15
5.3 Mitgliederbeiträge für das Jahr 2020	16
6. Versammlungen / Termine	16

1. Wirtschaftslage und Politik

1.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Das Klima hat sich in den vergangenen Monaten weltweit rasch verschlechtert und damit auch die Erwartungen für die Schweiz stark gedämpft. Vor zwölf Monaten rechneten die Ökonomen mit einem Wachstum in der Schweiz von durchschnittlich 1,7 Prozent. Inzwischen steht dieser Konsens noch bei knapp einem Prozent. Das Rezessionsgespenst macht in vielen Ländern die Runde.

Verschlechtertes internationales Umfeld

Das internationale Umfeld und damit auch die Aussichten für die Schweizer Konjunktur haben sich verschlechtert. Damit könnte sich eine der längsten Wachstumsphasen der Schweizer Wirtschaft in den vergangenen 100 Jahren langsam aber sicher dem Ende zuneigen. Einige renommierte Konjunkturspezialisten gehen sogar vor einer Rezession aus, obwohl die Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich in ihrem letzten Bericht immer noch von einem tiefen Wachstum von zirka einem Prozent ausgeht. Die Risiken bleiben für die Weltwirtschaft aber «eher nach unten gerichtet», wie die Schweizer Nationalbank im September anlässlich ihrer letzten geldpolitischen Lagebeurteilung feststellte. In dasselbe Horn stiess Kristalina Georgieva, die neue Chefin des Internationalen Währungsfonds (IWF), die in ihrer Antrittsrede von einem «synchronen Abschwung» sprach, der inzwischen 90 Prozent der globalen Wirtschaftsleistung erfasst habe. Das Wachstum der Weltwirtschaft werde heuer so niedrig ausfallen wie noch nie im ausgehenden Jahrzehnt, meinte die bulgarische Ökonomin. Wegen dieser wenig Optimismus versprühenden Tatsachen und Einschätzungen hat die Expertengruppe des Bundes ihre Erwartungen für die Schweizer Konjunktur für das letzte Quartal 2019 leicht nach unten revidiert. Dasselbe gilt für das erste Halbjahr 2020. Insbesondere bei den Investitionen hat sich die Lage eingetrübt. Aufgrund rückläufiger Auslastung ihrer Produktionskapazitäten, schwächerer Auftragseingänge und der grossen internationalen Unsicherheiten (Handelsstreit zwischen den USA und China, Konflikte im Nahen Osten, Brexit), dürften die inländischen Unternehmen in naher Zukunft, trotz nach wie vor günstiger Finanzierungsbedingungen, nur zaghaft in Ausrüstungen investieren. Dasselbe gilt für die Bauinvestitionen. Hier wird ebenfalls nur noch eine verhaltene Entwicklung prognostiziert: Steigende Leerstandsfiguren und sinkende Baubewilligungen sind Indizien, dass zumindest im Hochbau eine gewisse Sättigung des Marktes erreicht ist.

Die deutsche Industrie leidet

In Deutschland, der grössten Volkswirtschaft Europas und dem mit Abstand wichtigsten Handelspartner der Schweiz, steckt die Industrie in einer bleiernen Flaute. Die Unternehmen verzeichnen seit Anfang 2018 einen Rückgang der Aufträge um mehr als zehn Prozent – gar noch mit einer kräftigen Beschleunigung seit Beginn des laufenden Jahres. Im Maschinenbau, einer Schlüsselbranche der deutschen Industrie, sind die Bestellungen im August 2019 um 17 Prozent gegenüber dem Vorjahr eingebrochen. Seit Anfang dieses Jahres setzt es bei den Maschinenbauern Monat für Monat Rückgänge im hohen einstelligen und zuletzt eben im zweistelligen Prozentbereich ab. Nachdem die deutsche Wirtschaft schon in den ersten drei Quartalen leicht geschrumpft ist, erwarten viele Ökonomen eine weitere Verschlechterung bis Ende Jahr. Im Sprachgebrauch der Ökonomen spricht man in diesem Fall von einer «technischen Rezession». Eine rein «technische Rezession» muss aber nicht zwangsläufig ein Drama sein. Denn auch die Schweiz verzeichnete im vergangenen Jahr zwei Quartale mit rückläufigem Wachstum, wie die revidierten Zahlen des Bundesamts für Statistik unlängst zeigten. Gemerkt hat man davon aber wenig. Die Arbeitslosenzahlen gingen auf tiefem Niveau weiter zurück und die gute Stimmung der Konsumenten hielt an.

Risiko einer Rezession steigt

Auf eine anhaltend gute Konsumstimmung, getragen von der immer noch günstigen Lage am Arbeitsmarkt, bauen auch Ökonomen. Sie gehen davon aus, dass im kommenden Jahr die Beschäftigungslage, hauptsächlich im Dienstleistungssektor, stabil bleiben oder gar noch moderat wachsen wird. Darüber hinaus stützt die rückläufige Inflation (Jahresteuerung 2019 plus 0,5 Prozent) die Kaufkraft der Haushalte. Die Konjunkturforscher gehen davon aus, dass 2020 im Zuge einer weiter wachsenden Beschäftigung und von moderaten Lohnzuwächsen der private Konsum etwas an Dynamik gewinnt. Trotz dieser optimistischen Prognosen

besteht die Gefahr, dass sich die Aussichten für die Beschäftigung vor allem im Industriesektor rasch verschlechtern. Deren Absatzmöglichkeiten sinken nicht nur in Deutschland. Auch in Belgien, Finnland, Schweden und natürlich in Grossbritannien geht die Europäische Kommission in der unmittelbaren Zukunft von einer rezessiven Entwicklung aus. In den USA wächst die Wirtschaft aktuell zwar noch mit einer Rate von rund zwei Prozent, doch auch dort deuten wichtige vorauslaufende Indikatoren wie der Einkaufsmanager-Index der Industrie eine markante Eintrübung des Klimas an. Die US-Notenbank beziffert das Risiko einer Rezession inzwischen mit über 37 Prozent. Im Unterschied zu früheren Perioden taugt auch China als konjunktureller Rettungsanker nicht mehr viel. Denn auch im Reich der Mitte mehren sich Indizien, dass die Wirtschaft erlahmt. Ein Beispiel ist der rückläufige Energieverbrauch, der auf eine sinkende Produktion hinweist.

Spielraum der Nationalbank ist begrenzt

Die Akteure auf den Finanzmärkten nehmen das Szenario einer globalen Rezession schon seit längerem vorweg. Zurzeit werden Anleihen im Wert von rund 15 Billionen Dollar mit negativen Renditen gehandelt. Wer solche Obligationen kauft geht davon aus, dass die Zentralbanken die Zinsen weiter senken werden. Für die Schweiz sind das keine guten Aussichten. Um eine weitere Aufwertung des Frankens zu verhindern wäre die Nationalbank zu einer weiteren Zinssenkung gezwungen. Wir haben aber schon jetzt weltweit das tiefste Zinsniveau und der Spielraum für weitere Senkungen ist begrenzt. Zudem ist fraglich, ob weitere Zinssenkungen und andere geldpolitische Massnahmen überhaupt noch viel bewirken könnten.

Zurückhaltung im Thurgau

Selbstverständlich spürt auch die Thurgauer Industrie die Auswirkungen der schwächeren Weltkonjunktur. Gemäss dem Thurgauer Wirtschaftsbarometer beurteilten die Thurgauer Industriebetriebe ihre Geschäftslage zurückhaltender als noch vor ein paar Monaten. Anfang Oktober 2019 meldeten jedoch noch immer mehr Industriebetriebe eine gute (40 Prozent) als eine schlechte (18 Prozent) Lage. Die Industrieproduktion war im dritten Quartal weiter rückläufig, und es gingen erneut weniger Bestellungen ein. Mehr Betriebe als noch im Sommer berichteten im Oktober von zu niedrigen Auftragsbeständen. Bei den Exporten aus dem Kanton Thurgau zeigte sich ein durchzogenes Bild: Sie lagen im dritten Quartal 2019 zwar um zehn Prozent über dem Vorjahresstand, gewichtige Exportbranchen mussten jedoch Rückschläge hinnehmen. Für das vierte Quartal 2019 und das erste 2020 erwarten die Thurgauer Industriebetriebe eine minime Belebung des Bestellungseingangs und mehrheitlich eine unveränderte Geschäftslage. In der Thurgauer Bauwirtschaft lief das Geschäft im dritten Quartal nach wie vor lebhaft. Der Hochbau hat sich jedoch abgeschwächt. Dies zeigte sich insbesondere im Bauhauptgewerbe, wo die Nachfrage nachliess. Demgegenüber zogen im Ausbaugewerbe sowohl Bautätigkeit als auch Nachfrage weiter an. Die Auftragspolster sind vielerorts noch recht komfortabel: Fast 30 Prozent der Betriebe meldeten Anfang Oktober einen hohen Auftragsbestand, weitere 60 Prozent bezeichneten ihn als normal. Für die Zukunft äussern sich die Thurgauer Baubetriebe aber deutlich vorsichtiger als noch im Sommer. Sie rechnen mit sinkender Bautätigkeit und geringerer Nachfrage. 30 Prozent der Betriebe gehen von einer Eintrübung ihrer Geschäftslage aus, nur 6 Prozent erwarten eine Aufhellung. Der Thurgauer Detailhandel blickt auf ein recht erfreuliches drittes Quartal 2019 zurück. Sowohl die Kundenfrequenz als auch der mengenmässige Warenverkauf zogen an, die Ertragslage erholte sich etwas. Für das bevorstehende Weihnachtsgeschäft rechnen die Betriebe verbreitet mit Umsatzsteigerungen und sie strahlen auch für den Zeitraum bis zum Frühling 2020 überwiegend Zuversicht aus.

1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche

«Das Auftragsvolumen ist im Thurgau immer noch befriedigend, regional aber recht unterschiedlich. Der Elektrobranche bieten sich im Zusammengang mit der Energiewende, der Elektromobilität und der Digitalisierung grosse Chancen. Mindestens so gross sind aber auch die Herausforderungen, die auf uns zukommen. Massen an Aufträgen werden wir kaum generieren können», sagt Markus Füger, Präsident des Verbandes Thurgauer Elektro-Installationsfirmen. Bange werden müsse es der Branche sicher nicht. «Uns braucht es zur Umsetzung der zukünftigen Energiestrategien dringend», zeigt sich Füger zuversichtlich. Sorgen bereitet ihm aber nach wie vor der Fachkräftemangel, denn gerade im Hinblick auf all die neuen Technologien, seien die Betriebe von speziell gut ausgebildetem Personal abhängig. Die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt beinhaltet für Markus Füger in Bezug auf das nicht befriedigende Preisniveau einen marktwirtschaftlichen Widerspruch. «Bei der Gestaltung der Preispolitik muss sich unsere Branche selber an der Nase nehmen. Die Betriebe müssen aufhören, Auslastung zu schlechten Preisen zu erzielen. Es ist oftmals besser und lukrativer einen Schritt zurückzumachen, als ständigem Wachstum nachzurrennen.» Zuversichtlich stimmen Markus Füger auch die Zeichen, welche die Thurgauer Politik aussendet. Es sieht danach aus, als ob die Bestimmungen über die Energienutzung im Gebäudebereich ohne grossen Widerstand verschärft werden können. Alle Fraktionen des Grossen Rates stimmten dem Eintreten auf die Vorlage zu.

1.3 Neuer Gesamtarbeitsvertrag 2020 – 2023 **NEU**

Per 1. Januar 2020 tritt der neue Gesamtarbeitsvertrag der schweizerischen Elektrobranche in Kraft und ist damit für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Der Vertrag ist das Resultat der Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und EIT.swiss. Er wurde von den Delegierten von EIT.swiss am 12. September 2019 genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass der neue GAV vom Bundesrat per 1. April 2020 für allgemeinverbindlich erklärt wird und damit auch für nichtorganisierte Betriebe Gültigkeit hat. Eine gedruckte Version des neuen GAV wird nach der Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch den Bundesrat zur Verfügung stehen.

Auf der Website des Zentralverbandes unter www.eitwiss.ch/gav sind der neue GAV sowie ein FAQ (häufig gestellte rechtliche Fragen) aufgeschaltet. VThEI-Mitglieder haben zusätzlich die Möglichkeit, sich an nachstehendem Anlass über den neuen GAV zu informieren und zur Umsetzung Fragen zu stellen:

Info-Veranstaltung GAV Elektrobranche
9. Januar 2020, 16.00 – 18.00 Uhr
LMB Technik & Bildung, Hermannstrasse 21, Weinfelden

2. BERUFSBILDUNG

2.1 GAV Unterstellung der Lernenden **NEU**

Für Lernende, welche im Geltungsbereich des GAV Elektrobranche 2020 – 2023 eine Lehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis absolvieren, gelten ab 01.01.2020 nachstehende Artikel des GAV. Sie sind dem GAV teilunterstellt.

- 13. Monatslohn (Art. 18)
- Arbeitszeit (Art. 20)
- Feiertage (Art. 30)
- Feiertagsentschädigung (Art. 31)
- Absenzzentschädigung (Art. 32)
- Auslagenersatz (Art. 33)
- Ausrichtung des Lohnes (Art. 35)

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

2.2 Lehrvertragsempfehlungen **NEU**

Der VThEI empfiehlt, die Lehrlingslöhne ab dem 01.01.2020 mindestens wie folgt festzulegen:

Elektroinstallateur EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	650.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'100.00
2. Lehrjahr:	CHF	850.00	4. Lehrjahr:	CHF	1'350.00
Telematiker EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	650.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'100.00
2. Lehrjahr:	CHF	850.00	4. Lehrjahr:	CHF	1'350.00
Montage-Elektriker EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	650.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'100.00
2. Lehrjahr:	CHF	850.00			

Die Lernenden sind dem neuen GAV 2020 – 2023 neu teilunterstellt. Das heisst die Lohnempfehlungen sind nicht zwingend einzuhalten, jedoch muss der vereinbarte Lohn für 13 Monate bezahlt werden.

Der Vorstand empfiehlt den Lehrbetrieben, die Kosten für elektronische Geräte nicht zu übernehmen und nur bei guten Leistungen am Ende der Lehrzeit sich an den Anschaffungskosten zu beteiligen.

Zusatzlehre Elektroinstallateur EFZ

Für die Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ, im direkten Anschluss an die Lehre als Montage-Elektriker EFZ, empfiehlt der Verband unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand, Selbstständigkeit und Fahrzeugführerprüfung folgende Löhne zu vereinbaren:

1. Zusatzlehrjahr	CHF	2'000.00
2. Zusatzlehrjahr	CHF	2'500.00

Hinweis:

Auch für die Zusatzlehre gilt die übliche Kostenverteilung zwischen Betrieb und dem Auszubildenden.

2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2019 / 2020

Elektroinstallateur EFZ	VThEI-Mitglied	Nichtmitglieder
üK 1 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 2 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 3a 10 Tage	1'300.00	2'300.00
üK 3b 4 Tage	520.00	920.00
üK 4 8 Tage	1'040.00	1'840.00
Montage-Elektriker EFZ		
üK 1 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 2 8 Tage	1'040.00	1'840.00
üK 3a 4 Tage	520.00	920.00
üK 3b 10 Tage	1'300.00	2'300.00
Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ:		
üK 16 Tage	2'080.00	3'680.00
üK 8 Tage	1'040.00	1'840.00

2.4 Qualifikationsverfahren (QV) 2020

Elektroinstallateur EFZ	Datum	Ort
Praktische Prüfung	23.04.2020 – 20.05.2020	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	25.05.2020 – 29.05.2020	bbM, Gaissbergstrasse 8, Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	05.06.2020	Berufsschule Frauenfeld
Montage-Elektriker EFZ		
Praktische Prüfung	01.04.2020 – 22.04.2020	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	02.06.2020 – 03.06.2020	bbM, Gaissbergstrasse 8 Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	05.06.2020	Berufsschule Kreuzlingen
Lehrabschluss-Feier	25.06.2020	Kartause Ittingen

Infrastrukturkosten während Qualifikationsverfahren (QV)

Beruf	Mitgliedfirmen	Nichtmitglieder
Elektroinstallateur EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling
Montage-Elektriker EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling

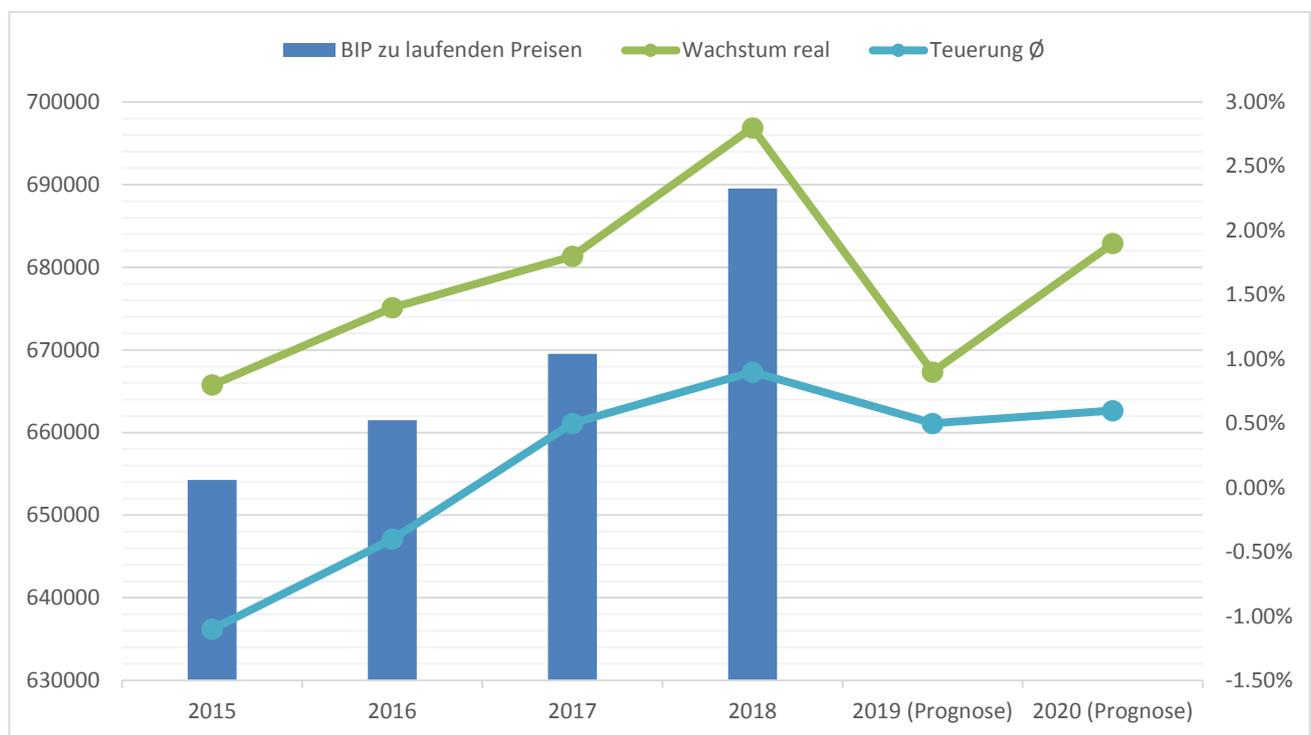
2.5 Niveau-Check 2020

Durchführung	Datum	Ort
1. Termin	Mittwoch, 20. Mai 2020	Berufsschule Frauenfeld
2. Termin	Mittwoch, 3. Juni 2020	Berufsschule Frauenfeld
Reservedatum	Mittwoch, 10. Juni 2020	Berufsschule Frauenfeld

3. ARBEITSMARKT

3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung

	2015	2016	2017	2018	2019 Prognose	2020 Prognose
BIP zu laufenden Preisen in Mio.	654 258	660 393	668 572	689 545		
BIP Wachstum in %	0.8	1.4	1.1	2.8	0.9	1.9
Teuerung (Ø) in %	-1.1	-0.4	0.5	0.9	0.5	0.6



3.2 Jahres-Bruttoarbeitszeit

Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt gemäss Art. 20.1 GAV **2080 Std.**

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (z. B. für Brückentage). Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Stunden ohne Zuschlag zusätzlich gearbeitet werden. Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden. Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden (Art. 21.3 GAV).

3.3 Lohnanpassungen per 01.01.2020

Mit der Einführung des neuen GAV ist auch eine Änderung des Lohnsystems auf 1. Januar 2021 verbunden. Für 2020 einigten sich die Sozialpartner im Vorfeld auf eine Erhöhung der Reallöhne um CHF 100.- zuzüglich des Teuerungsausgleichs. Nun wurde die Höhe des Teuerungsausgleichs festgelegt. Dieser beträgt 0.1 Prozent. Die **Löhne 2020** sind entsprechend um **CHF 100.- (bei einem 100% Pensum) plus 0.1 Prozent** zu erhöhen.

3.4 Ferien und Feiertage 2020

Ferienanspruch (Art. 29 GAV)

Gemäss GAV 2020 – 2023 sind für das Kalenderjahr 2020 folgende Ferien zu gewähren:

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr	(2020: Jg. 2000 und jünger)	25 Arbeitstage
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	(2020: Jg. 1999 bis 1985)	24 Arbeitstage
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	(2020: Jg. 1984 bis 1965)	25 Arbeitstage
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	(2020: Jg. 1964 und älter)	30 Arbeitstage

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird.

Feiertage 2020

Gemäss Art. 30 GAV sind 9 Feiertage im Kalenderjahr entschädigungspflichtig, sofern diese Feiertage auf einen Arbeitstag (Montag – Samstag) fallen. Im Kalenderjahr 2020 fallen die Feiertage wie folgt an:

1	Neujahr ¹	1.	Januar	Mittwoch
2	Berchtoldstag ¹	2.	Januar	Donnerstag
3	Karfreitag ¹	10.	April	Freitag
4	Ostermontag ¹	13.	April	Montag
	Tag der Arbeit ²	1.	Mai	Freitag
5	Auffahrt ¹	21.	Mai	Donnerstag
6	Pfingstmontag ¹	1.	Juni	Montag
7	Bundesfeiertag ¹	1.	August	Samstag
8	Weihnachten ¹	25.	Dezember	Freitag
9	Stephanstag ¹	26.	Dezember	Samstag

Hinweise:

¹ Der Kanton Thurgau hat, gestützt auf das Arbeitsgesetz, die mit ¹ bezeichneten Tage im Ruhetagsgesetz (RB 822.9) als gesetzliche Feiertage erklärt; sie sind den Sonntagen gleichgestellt. Gemäss Art. 30 GAV sind für das Jahr 2020 folgende Feiertage, da sie auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, zu bezahlen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten, Stephanstag, d.h. total 9 Tage.

² Der im Thurgau kantonrechtlich festgelegte Feiertag 1. Mai fällt im Jahr 2020 auf einen Freitag. Er ist nicht entschädigungspflichtig, muss jedoch frei gegeben werden (GAV Art. 30.3).

3.5 Mindestlöhne 2020

Die Regelungen des neuen GAV treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Davon ausgenommen ist das neue Lohnsystem, welches erst per 1. Januar 2021 zur Geltung kommt. Für das Jahr 2020 gelten somit die folgenden Mindestlöhne:

Elektroinstallateur EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder äquivalent²)

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'475.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung¹ **CHF 4'575.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'650.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'750.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'850.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 5'000.00 / Mt.**

Montage-Elektriker EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder äquivalent²)

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'050.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung¹ **CHF 4'200.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'400.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'550.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'700.00 / Mt.**

Telematiker EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis)

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'650.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung¹ **CHF 4'750.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'850.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 5'000.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 5'200.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 5'300.00 / Mt.**

Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss Elektro

- ohne Branchenerfahrung **CHF 3'850.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Branchenerfahrung¹ **CHF 4'000.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'200.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'450.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'700.00 / Mt.**

Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche

- ohne Branchenerfahrung **CHF 3'850.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Branchenerfahrung¹ **CHF 3'900.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'000.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'400.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'520.00 / Mt.**

¹ Der Anspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem die entsprechende Berufs- bzw. Branchenerfahrung erreicht wird.

² Über die Gleichwertigkeit anderer artverwandter Elektroberufe sind die Regeln und die Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorates massgebend. Siehe auch Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Schweizerischen Bundesrates (NIV Art. 8 Abs. 3).

3.6 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023)

Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. Für jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr gelten die Mindestlöhne nicht. Ebenso gelten die Mindestlöhne nicht für Lernende, sowie für Lernende ab dem 20. Altersjahr.

Gemäss Art. 8.8 lit. a) GAV treten die nachstehenden Mindestlöhne ab dem 1. Januar 2021 in Kraft. Der Vorstand des VThEI empfiehlt jedoch den Mitgliedern, das betriebliche Lohngefüge bereits per 1. Januar 2020 anzugleichen, damit die notwendigen Anpassungen im Folgejahr abgedeckt werden können.

Berufstitel	Mindestlohn (CHF / Monat)
Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit.	CHF 5'600.00
Telematiker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung des SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung	CHF 4'770.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 5'300.00
Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFI	CHF 4'500.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 5'000.00
Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFI	CHF 4'300.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 4'700.00
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe oder einer ausländischen Elektrofachausbildung	
▪ ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 4'300.00
▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 4'600.00
Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche einer ausländischen Elektrofachausbildung	
▪ ohne Branchenerfahrung	CHF 4'200.00
▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung	CHF 4'500.00

3.7 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2020

Der Musterarbeitsvertrag des VThEI, welcher den gesetzlichen Grundlagen für das Jahr 2020 angepasst worden ist, kann als Vorlage auf dem Sekretariat des VThEI (Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden) oder auf der Homepage www.vthei.ch bezogen werden.

3.8 SPIDA Familienausgleichskasse

Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform einer Genossenschaft die SPIDA Familienausgleichskasse. Die SPIDA vergütet sämtlichen angeschlossenen Arbeitgebern folgende GAV-Leistungen bis zum SUVA-Lohnmaximum (Auszug):

- Kinder- und Ausbildungszulagen;
- Geburtenzulagen;
- Erwerbsausfallentschädigung bei Militär- und Zivildienst;
- Absenztzuschlägen von 1 bis 3 Tagen gemäss GAV wie Heirat, Geburten, Todesfällen, Umzug; Betreuung kranker Kinder usw.;
- Entschädigung von bis zu 3 Karenztagen à 80% des Tageslohnes bei Unfall (durch die SUVA nicht gedeckte Wartezeit);
- Ausübung eines politischen Amtes bis 10 Tage / Jahr;
- **Ausübung der Expertentätigkeit für Lehrabschlussprüfungen bis 10 Tage / Jahr.**

Detaillierte Informationen können im Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag nachgeschlagen werden.

3.9 Krankentaggeldversicherung **NEU**

Die meisten Taggeldversicherungen begrenzen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Taggeldanspruch bei Mitarbeitenden im AHV-Rentalter auf maximal 180 Tage oder schliessen diesen vollständig aus. Wir empfehlen Ihnen, bei der Beschäftigung von Mitarbeitenden im AHV-Rentalter die Krankentaggeld-Versicherungen zu kontaktieren und eine individuelle Lösung zu treffen.

3.10 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau)

Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer leisten Vollzugskostenbeiträge an die PBK Thurgau von monatlich **21 Franken** (der Betrieb vollzieht den GAV über die Lohnabrechnung). **VThEI-Mitglieder** bezahlen **keine Arbeitgeberbeiträge**, da diese im Verbands-Mitgliederbeitrag enthalten sind. Der Vollzugskostenbeitrag wird für die Umsetzung der Allgemeinen Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags sowie für die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung eingesetzt.

Die Paritätische Berufskommission hat per 01.01.2017 nachfolgende Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung verabschiedet:

Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung (gültig ab 01.01.2017)

1. Kostenbeteiligung:

Die PK Elektro Thurgau erstattet für fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe 35% der angefallenen Kosten zurück. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet und ist limitiert auf CHF 2'500.00 pro Arbeitnehmer und Jahr.

Kein Anspruch auf Kostenbeteiligung besteht für:

- Universitäten
- Techniken – Fachhochschulen
- EDV-, Sprach-, Freizeit- und Fernkurse
- Lehrabschlussprüfungen
- Berufsprüfungen
- Höhere Fachprüfungen
- Kurse, die zur Durchführung von der PBK Elektro-Thurgau bereits unterstützt werden

Nicht zurückerstattet werden ebenfalls Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.

2. Anspruch:

Anspruch auf Rückerstattung haben alle Berufsleute des Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes, die dem GAV unterstellt und bei der PK Elektro-Thurgau gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge leisten sowie die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Fristen:

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

4. Auszahlung der Rückerstattung:

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige Antragsteller, welchem die Kosten effektiv entstanden sind.

5. Anerkennungsbeiträge:

Der erfolgreiche Abschluss einer höheren Fachprüfung oder eines Moduls wird durch die PK Elektro Thurgau finanziell gewürdigt. Es sind folgende pauschalen Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

- | | | |
|----|--------------|--|
| a) | CHF 1'500.00 | Gebäudeautomatiker/in mit eidg. FA |
| b) | CHF 1'500.00 | Elektro-Teamleiter/in mit VSEI-Zertifikat |
| c) | CHF 1'500.00 | Elektro-Sicherheitsberater/in mit eidg. FA |
| d) | CHF 2'500.00 | Elektro-Projektleiter/in mit eidg. FA / Telematik-Projektleiter mit eidg. FA |
| e) | CHF 5'000.00 | Elektroinstallateur/in mit eidg. Diplom / Telematiker mit eidg. Diplom |

Anerkennungsbeiträge bis CHF 2'500.00 (lit. a – d) können nur geltend gemacht werden, wenn der Abschluss innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Zahlung des Berufs- und Vollzugskostenbeitrag erfolgt.

Für Anerkennungsbeiträge bis CHF 5'000.00 (lit. e) müssen unabhängig vom Datum der letzten Zahlung während 48 Monaten Beiträge an die PK Elektro-Thurgau geleistet worden sein. Kürzere Beitragsperioden werden pro Rata abgerechnet.

6. Einreichung der Unterlagen:

Pro Kurs muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Rechnungskopien der Weiterbildungsinstitution und Zahlungsbestätigungen der Bankvergütung oder der Posteingahlung
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Kursbestätigung / Diplom
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur vollständig eingereichte Gesuche werden durch die PK Elektro-Thurgau bearbeitet.

7. Entscheid:

Die PK Elektro-Thurgau entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig. Dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

4. SOZIALES UND STEUERN

4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen

Seit 01.01.2013 sind neben der Arbeitnehmerschaft auch Personen mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt. Sie werden damit anspruchsberechtigt und bis zu einem Erwerbseinkommen von CHF 148'200 beitragspflichtig.

Kinderzulage	bis 16 Jahre	mindestens CHF 200.00 / Mt.
Ausbildungszulage	16 bis 25 Jahre	mindestens CHF 250.00 / Mt.

4.2 Sozialversicherungen 2020 **NEU**

AHV / IV / EO

Beitragspflicht für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (2020: Jg. 2002):

• Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV	8.7%
• Invaliden-Versicherung IV	1.4%
• Erwerbsersatzordnung EO	0.45%

Total	10.55%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (5.275%) zu tragen.

Arbeitslosenversicherung ALV

• Jahreseinkommen bis CHF 148'200	2.2%
• Jahreseinkommen über CHF 148'200 (Solidaritätsbeitrag)	1.0%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte zu tragen.

Unfallversicherung UV – Klasse 55D:

• Nichtbetriebsunfall-Versicherung NBU der SUVA für das Elektrogewerbe	Grundbeitrag	2.36%	(2019: 2.36%)
• Betriebsunfall-Versicherung BU wurde im Herbst durch die SUVA individuell berechnet und mitgeteilt (Bonus-Malus-System)			betriebsabhängig

4.3 Staatliche Altersvorsorge 1. Säule

Die **Eckdaten bei der 1. Säule (AHV)** bleiben im Jahr 2020 unverändert:

• minimale einfache Altersrente monatlich	CHF 1'185.00	(Jahr: CHF 14'220)
• maximale einfache Altersrente monatlich	CHF 2'370.00	(Jahr: CHF 28'440)
• gesplittete Renten bei Ehepaaren betragen im Maximum 150% der maximalen einfachen Altersrente	CHF 3'555.00	(Jahr: CHF 42'660)
• Ordentliches Rentenalter der Frau	64 Jahre	(2020: Jg. 1956)
• Ordentliches Rentenalter des Mannes	65 Jahre	(2020: Jg. 1955)

4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule

Beitragspflicht 2020

- Ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres (2020: Jg. 2002) nur gegen Tod / Invalidität
- Ab 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres (2020: Jg. 1995) zusätzlich Altersvorsorge

Grenzbeträge 2020 bei der beruflichen Vorsorge (BVG)

• maximal obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	CHF 85'320.00
• minimaler zu versichernder Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF 21'330.00
• Koordinationsabzug	CHF 24'885.00
• maximaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 60'435.00
• minimaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 3'555.00

Die den Arbeitnehmenden monatlich vom Lohn abzuziehenden Beiträge für die 2. Säule sind sehr unterschiedlich. Sie hängen im Rahmen des BVG vom entsprechenden Reglement der Pensionskasse ab. Die Prämienanteile für die berufliche Altersvorsorge (2. Säule) sind im Versicherungsausweis ersichtlich, der vom BVG-Versicherer bzw. von der Pensionskasse für jeden Versicherten jeweils im Januar neu erstellt werden muss (zwingende Bestimmung).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für das Jahr 2020 bei 1.00 Prozent zu belassen. Damit folgt der Bundesrat der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) trotz Widerstand der Arbeitgeber und Versicherungen. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Erträge der Bundesobligationen sowie zusätzlich die Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Mindestumwandlungssatz

Nach dem Nein zur Altersvorsorge 2020 und damit gemäss geltender Gesetzgebung (1. BVG-Revision) beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahr 2020 für Männer und Frauen auf den obligatorischen Teil weiterhin 6.80%. Dennoch rechnen die meisten Pensionskassen mit einem niedrigeren Umwandlungssatz, weil sie ihn mit dem Satz des Überobligatoriums kombinieren. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersgut haben muss mindestens zu diesem Prozentsatz in eine Rente umgewandelt werden, je nach Pensionskasse können die Sätze jedoch auch höher sein.

4.5 Persönliche Vorsorge 3. Säule

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2019

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'826.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 34'128.00

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2020

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'826.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 34'128.00

5. BESONDERE FRAGEN

5.1 Jugendschutzbestimmungen

Mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) treten vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung an. Daher hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) das Mindestalter dieser Gruppe von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben und das Erreichen der Bildungsziele zu gewährleisten.

Die revidierte Verordnung, welche am 1. August 2014 in Kraft trat, sieht gleichzeitig vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes treffen. Diese Massnahmen müssen innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der ArGV 5 durch die OaA erarbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt werden. In den darauffolgenden zwei Jahren überprüfen und ergänzen die Kantone die Bildungsbewilligungen. Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zur Umsetzung aller Massnahmen. Sind diese Massnahmen bis zum Ablauf der vorerwähnten Fristen nicht umgesetzt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen.

Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt ein generelles Arbeitsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren jedoch bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten wird keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Meldepflicht vorgesehen. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber im Rahmen der beruflichen Grundbildung möglich. **Lehrlinge dürfen jedoch keine Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausführen, da diese als gefährlich gelten.**

5.2 Stellenpool VThEI über Internet

Im Zusammenhang mit unserer verbandseigenen Homepage unter der Internet-Adresse www.vthei.ch bitten wir Sie erneut, Folgendes zu beachten:

- Überprüfen Sie, ob Ihr **Firmeneintrag** und die dazugehörigen Kommunikationsadressen richtig vermerkt sind. Sie finden Ihre Firmenadresse in der Rubrik „*Mitglieder*“ unter Ihrem Firmendomizil (alphabetische Anordnung nach Ortschaften). Bei Unstimmigkeiten kontaktieren Sie bitte das Sekretariat (VThEI, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 05 11).
- Der VThEI hat Sie verschiedentlich über den von unserem Präsidenten persönlich betreuten **Stellenpool** orientiert. Die Eingabe und die Suche von Fachpersonal werden über das Medium Internet wesentlich vereinfacht. Sinn und Zweck unseres verbandlichen Stellenpools ist es, bei Angebot und Nachfrage von Personal rasch und flexibel zu handeln. Vorübergehend zu wenig ausgelastetes Personal kann kostendeckend und zum Teil rasch „vermietet“ werden.
- Als **Verrechnungswert** für den verbandsinternen Personalverleih scheint uns nach wie vor ein Faktor von 1.6 bis 1.8, je nach Lohn, Qualifikation und weiteren Gegebenheiten (wie Fahrzeugeinsatz, Wegzeit, Werkzeug usw.) im Einzelfall, als angemessen.

5.3 Mitgliederbeiträge für das Jahr 2020

Die Generalversammlung des VTheI am 28. März 2019 bzw. die Delegiertenversammlung des EIT.swiss am 21. November 2019 haben für das Jahr 2020 folgende Mitgliederbeiträge beschlossen:

Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen VSEI

GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,7 bis 1,5 Promille

Nicht GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,3 bis 1,1 Promille

Verband Thurgauer Elektro-Installationsfirmen VTheI

- Grundbeitrag pro Mitgliedfirma 250 Franken
- Lohnsummenbeitrag analog Regelung VSEI 1 Promille
- Beitrag an den Thurgauer Gewerbeverband [nach Betriebsgröße abgestufter Beitragsskala] 30 bis 220 Franken
- Berufsbildungsbeitrag pro Lehrling 150 Franken
- Beitrag an die Lehrlingswerbung pro Betrieb 200 Franken
- statutarische Eintrittsgebühr für Neumitglieder/-firmen 1'500 Franken

6. VERSAMMLUNGEN / TERMINE

26. März 2020

Ab 16.00 Uhr

Generalversammlung VTheI

Gasthof Schupfen, Diessenhofen

12. – 13. Juni 2020

Ganzer Tag

Generalversammlung eev und EIT.swiss

Locarno

29. Oktober 2020

Ab 17.00 Uhr

Herbstversammlung EIT.thurgau

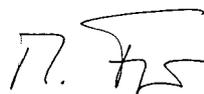
Ort noch offen

Wir bitten Sie, die Termine bereits heute schon vorzumerken. Auf unserer Homepage www.vthei.ch erhalten Sie laufend die aktuellsten Informationen zu den Veranstaltungen.

Vorstand und Sekretariat des Thurgauer Elektro-Installationsgewerbes wünschen Ihnen für die kommenden Festtage sowie für das Jahr 2020 alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

**VTheI VERBAND THURGAUER
ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN**



Markus Fäger
Präsident



Marc Widler
Geschäftsführer